

**Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

---

**Band 69**

# **„Plattformgerichte“ und Grundrechte**

**Die Grundrechtsbindung  
von quasi-judikativen Plattformräten und  
ihr Beitrag zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer  
am Beispiel von Metas Oversight Board**

**Von**

**Jan Henrik Schillmöller**



**Duncker & Humblot · Berlin**

JAN HENRIK SCHILLMÖLLER

„Plattformgerichte“ und Grundrechte

# **Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

Herausgegeben von

Dirk Heckmann

**Band 69**

# „Plattformgerichte“ und Grundrechte

Die Grundrechtsbindung  
von quasi-judikativen Plattformräten und  
ihr Beitrag zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer  
am Beispiel von Metas Oversight Board

Von

Jan Henrik Schillmöller



Duncker & Humblot · Berlin

Die TUM School of Social Sciences and Technology  
der Technischen Universität München hat diese Arbeit  
im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 2363-5479

ISBN 978-3-428-19390-5 (Print)

ISBN 978-3-428-59390-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ⊗

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der TUM School of Social Sciences and Technology der Technischen Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und wissenschaftlicher Diskurs wurden aufgrund der Fertigstellung im Frühjahr 2024 bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Nachträglich überarbeitet wurden lediglich die Bezugnahmen auf das mittlerweile in Kraft getretene Digitale-Dienste-Gesetz und die damit einhergehenden Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dirk Heckmann, für die engagierte Betreuung meines Promotionsvorhabens. Seine wertvollen Anregungen haben maßgeblich zum Gelingen dieser Dissertation beigetragen. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Boris Paal für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und die damit verbundenen weiterführenden Hinweise, sowie Herrn Prof. Dr. Urs Gasser, der als Vorsitzender der Prüfungskommission für einen reibungslosen Ablauf des Promotionsverfahrens gesorgt hat. Besonders bedanken möchte ich mich beim Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) für die großzügige Unterstützung meines Promotionsprojekts. Zunächst für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses, gleichzeitig hat aber auch meine Zeit als wissenschaftlicher Referent am Institut und die interdisziplinäre Forschung dort die vorliegende Arbeit wesentlich geprägt. Mein Dank gilt hier in erster Line und ganz besonders Steliyana Doseva, mit der ich mir nicht nur drei Jahre lang ein Büro teilen durfte, sondern die als meine wissenschaftliche Sparringspartnerin die Entstehung dieser Dissertation und meine wissenschaftliche Entwicklung entscheidend beeinflusst hat, sowie unserem Projektteam um Prof. Dr. Hannah Schmid-Petri und Fay Carathanassis und weiterhin Dr. Andreas Wenninger, der unsere Forschung tatkräftig unterstützt hat. Des Weiteren möchte ich mich beim Rest des Teams des bidt für die gemeinsame Zeit und die inspirierenden Gespräche bedanken, insbesondere bei Jan Tinapp, Katharina Hundhammer, Kevin Altmann, Larissa Wöll und Lea Müller. Außerdem gilt mein Dank Julia-Katharina Horn, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass ich das Projekt Dissertation in Angriff genommen habe.

Zuletzt danken möchte ich meinen Eltern Ute und Clemens-August Schillmöller ohne deren jahrelange Unterstützung diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre, sowie meiner Schwester Verena Schillmöller, die großzügiger Weise meine Arbeit lektoriert hat und ohne deren wertvolle Hilfe diese Arbeit so nicht zustande gekommen wäre.



# Inhaltsverzeichnis

## *Teil 1*

<b>Einleitung</b>	15
A. „Plattformgerichte“ im digitalen Kommunikationsraum .....	15
B. Erkenntnisgegenstand und Forschungslücke .....	18
C. Gang der Untersuchung .....	19
D. Begriffsbestimmungen .....	20

## *Teil 2*

<b>Private Entscheidungsstrukturen im Kommunikationsraum des digitalen Zeitalters</b>	22
A. Meinungsfreiheit und Meinungsbildung im digitalen Zeitalter .....	22
I. Der verfassungsrechtliche Kontext .....	23
1. Schutz der Meinungsfreiheit im Internet .....	23
2. Die Schutzrichtungen der Meinungsfreiheit .....	25
3. Die Bedeutung der Massenmedien für die Meinungsfreiheit .....	26
II. Meinungsbildung im Wandel .....	28
1. Kommunikations- und Informationswandel .....	29
2. Herausforderungen eines Informationsüberangebots .....	30
III. Die Bedeutung von Medienintermediären .....	31
1. Funktionen von Medienintermediären .....	32
2. Bedeutung sozialer Netzwerke .....	34
3. Wirtschaftliche Machtstellung von Medienintermediären .....	35
4. Gefahren für die Meinungsbildung .....	36
IV. Die Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch private Regulierungs- und Moderationstätigkeit .....	40
1. Private Normsetzung .....	43
a) Rechtliche Qualifikation privater Regelungswerke .....	43
b) Reichweite privater Regelungswerke .....	46
2. Private Normdurchsetzung .....	47
a) Arten der Inhaltemoderation .....	49

b) Sanktionsinstrumente .....	51
c) Probleme bei der Inhaltemoderation .....	52
V. Zwischenergebnis: Eine Erosion der Gewaltenteilung .....	54
B. Quasi-judikative Plattformräte – Das Beispiel des Oversight Board .....	57
I. Entwicklungsgeschichte .....	59
II. Charakteristika .....	63
1. Binnenrecht .....	63
a) Einleitung der Satzung .....	64
b) Mitglieder des OSB .....	65
c) Die Beziehungen zwischen Meta, Oversight Board und Treuhandgesellschaft .....	67
aa) Rechte und Pflichten des Oversight Board .....	67
bb) Rechte und Pflichten von Meta .....	68
cc) Rechte und Pflichten der Treuhandgesellschaft und Treuhänderinnen und Treuhänder .....	69
d) Überprüfungsverfahren .....	69
e) Änderung der internen Regelwerke .....	73
2. Die Entscheidungspraxis des OSB im Überblick .....	74
3. Zwischenergebnis .....	77
III. Kritik .....	79
1. Förderung von Transparenz und Schutz der Nutzerinnen und Nutzerrechte ..	79
2. Legitimität einer weltweiten Regelsetzung durch das OSB .....	81
3. Regulierungsvermeidung .....	83
4. Unabhängigkeit des OSB .....	84
5. Kompetenzen und Ressourcen des OSB .....	87
6. Zwischenergebnis .....	90
IV. Das OSB als quasi-judikativer Plattformrat .....	91
V. Offene Fragen .....	96

### *Teil 3*

<b>Einordnung quasi-judikativer Plattformräte in das System der Grundrechtsbindung</b>	98
A. Die Bindungswirkung der Grundrechte .....	99
I. Allgemeine Funktionen der Grundrechte .....	100
II. Funktionen der Bindungsklausel .....	103
1. Positivitäts-, Normativitäts- und Aktualitätsfunktion der Grundrechte .....	104

2. Wertordnung- und Richtlinienfunktion .....	105
3. Legitimationsfunktion .....	106
III. Wirksamkeits- und Geltungsvoraussetzungen .....	108
1. Institutionelle Indikatoren: Durchsetzbarkeit der Grundrechte und effektiver Grundrechtsschutz .....	112
2. Geistig-soziokulturelle Indikatoren: Anerkennung der Grundrechte .....	114
3. Interdependenz zwischen den institutionellen und den geistig-soziokulturellen Indikatoren .....	115
IV. Folgen der Bindungswirkung .....	116
V. Zwischenergebnis .....	118
B. Die Grundrechtsbindungen im System der Gerichtsbarkeit .....	119
I. Die Grundrechtsbindung der Rechtsprechung .....	120
1. Die Rechtsprechung im Grundgesetz .....	120
a) Die Rechtsprechung als dritte Gewalt .....	121
b) Der Rechtsprechungsbegriff des Grundgesetzes .....	123
c) Rechtsprechungsmonopol des grundgesetzlichen Richters .....	127
d) Zwischenergebnis .....	129
2. Umfang der Grundrechtsbindung .....	129
3. Überprüfbarkeit der Entscheidungen und Durchsetzbarkeit der Grundrechtsbindung .....	132
a) Der allgemeine Justizgewährungsanspruch .....	133
b) Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG .....	133
aa) Abgrenzung zum allgemeinen Justizgewährungsanspruch .....	135
bb) Rechtsschutz gegen den Richter .....	135
c) Inhalt der Ansprüche .....	138
aa) Ausgestaltbarkeit durch den Gesetzgeber .....	139
bb) Zugang zum Rechtsschutz und Instanzenzug .....	140
cc) Effektivität des Rechtsschutzes .....	141
4. Die Grundrechtsbindung der mittelbaren Gerichtsbarkeit .....	143
a) Zulässigkeit und Grenzen .....	143
b) Reichweite der Grundrechtsbindung, Überprüfbarkeit der Entscheidungen und Durchsetzbarkeit der Grundrechte .....	144
II. Die Grundrechtsbindung der supranationalen Gerichtsbarkeit .....	146
1. Umfang der Grundrechtsbindung .....	147
2. Überprüfbarkeit der Entscheidungen und Durchsetzbarkeit der Grundrechte .....	148
a) Grundrechtsschutz gegenüber Entscheidungen von Organen der Europäischen Union .....	149
aa) Kontrollmaßstab .....	151
bb) Kontrollvorbehalte .....	152

b) Grundrechtsschutz gegenüber Entscheidungen des EGMR .....	155
III. Die Grundrechtsbindung der kirchlichen Gerichtsbarkeit .....	158
1. Verfassungsrechtlicher Rahmen .....	158
2. Umfang der Grundrechtsbindung .....	160
3. Überprüfbarkeit der Entscheidungen und Durchsetzbarkeit der Grundrechte .....	162
IV. Die private Gerichtsbarkeit im Grundrechtsgefüge .....	164
1. Zulässigkeit und Grenzen .....	165
2. Die Schiedsgerichtsbarkeit .....	168
a) Umfang der Grundrechtsbindung .....	170
b) Überprüfbarkeit der Entscheidungen und Durchsetzbarkeit der Grundrechte .....	172
c) Sonderfall: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit .....	175
3. Die Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit .....	177
a) Abgrenzung zur Schiedsgerichtsbarkeit .....	178
b) Umfang der Grundrechtsbindung .....	179
c) Überprüfbarkeit der Entscheidungen und Durchsetzbarkeit der Grundrechte .....	180
4. Paralleljustiz .....	182
V. Typologie .....	183
VI. Einordnung quasi-judikativer Plattformräte in die Typologie .....	189
VII. Zwischenergebnis: Die Grundrechtsbindung quasi-judikativer Plattformräte als <i>sui generis</i> -Institut der privaten Gerichtsbarkeit .....	192
1. Beachtung der Verfahrensgrundrechte .....	193
2. Materiell-rechtliche Beachtung der Grundrechte .....	194
3. Übertragbarkeit auf das Oversight Board .....	195
C. Grundrechtsbindung quasi-judikativer Plattformräte als Teil eines marktstarken Medienintermediärs .....	197
I. Die Lehre von der mittelbaren Drittewirkung der Grundrechte .....	198
1. Keine unmittelbare Grundrechtsbindung Privater .....	199
2. Die Grundprämissen der mittelbaren Drittewirkung .....	200
3. Adressaten der mittelbaren Drittewirkung .....	203
4. Kritik an der mittelbaren Drittewirkung .....	204
5. Verhältnis zur Schutzpflichtenlehre .....	206
6. Zwischenergebnis .....	209
II. Renaissance der unmittelbaren Drittewirkung? .....	209
1. Unmittelbare Grundrechtsbindung aus Funktionsnachfolge .....	210
2. Unmittelbare Grundrechtsbindung im Rahmen des Digital Services Act .....	213
a) Grammatikalische Auslegung .....	214
b) Systematische Auslegung .....	215

c) Historische Auslegung .....	216
d) Teleologische Auslegung .....	218
e) Zwischenergebnis .....	218
III. Intensivere Drittewirkung .....	219
1. Herleitung einer intensiveren Drittewirkung .....	220
a) Ableitung aus der Rechtsprechung .....	220
b) Ableitung aus der Sozialbindung des Eigentums .....	221
2. Inhalt der intensiveren Drittewirkung .....	222
a) Voraussetzungen für eine intensivere Drittewirkung .....	222
b) Adressaten der intensiveren Drittewirkung .....	223
c) Die mittelbare Drittewirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes .....	223
3. Folgen der intensiveren Drittewirkung für die Kommunikations- und Meinungsbildungsprozesse .....	224
4. Übertragbarkeit der Grundsätze .....	226
a) Anwendbarkeit in Bezug auf die Anbieter marktstarke Kommunikations- plattformen .....	226
aa) Faktische Machtposition .....	227
bb) Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben .....	228
cc) Ausweglosigkeit .....	229
dd) Zwischenergebnis .....	229
b) Anwendbarkeit in Bezug auf quasi-judikative Plattformräte .....	230
IV. Bewertung .....	231
1. Normative Geltungsdimension .....	231
a) Unmittelbare Grundrechtsbindung .....	231
b) Intensivere Drittewirkung .....	234
2. Faktische Geltungsdimension .....	237
a) Institutionelle Indikatoren .....	237
b) Geistig-soziokulturelle Indikatoren .....	239
3. Interdependenzen der Geltungsdimensionen .....	240
V. Zwischenergebnis .....	241
D. Zwischenergebnis .....	243

*Teil 4***Verbesserung des Grundrechtsschutzes  
der Nutzerinnen und Nutzer**

245

A. Effektiver Grundrechtsschutz durch das Oversight Board .....	248
B. Einbettung quasi-judikativer Plattformräte in ein dysfunktionales System des Grund- rechtsschutzes .....	251

I.	Untauglichkeit bisherige Regulierung .....	251
1.	Netzwerkdurchsetzungsgesetz .....	252
a)	Effektiver Grundrechtsschutz durch das Meldeverfahren, § 3 NetzDG a.F. ....	252
b)	Effektiver Grundrechtsschutz durch das Gegenvorstellungsverfahren, § 3b NetzDG a.F. ....	256
c)	Effektiver Grundrechtsschutz durch außergerichtliche Streitbeilegung im NetzDG a.F. ....	258
2.	Digital Services Act .....	259
a)	Effektiver Grundrechtsschutz durch das Melde- und Abhilfeverfahren, Art. 16 DSA .....	261
b)	Effektiver Grundrechtsschutz durch das interne Beschwerdemanagementsystem, Art. 20 DSA .....	265
c)	Effektiver Grundrechtsschutz durch außergerichtliche Streitbeilegung im DSA .....	266
3.	Effektiver Grundrechtsschutz durch zivilrechtliche Verfahren .....	269
II.	Effektiver Grundrechtsschutz durch die plattforminternen Beschwerdeverfahren	270
III.	Ansatz der Rechtsprechung: „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ .....	271
1.	Hintergrund: Der status activus processualis .....	272
2.	Gewährleistung von Grundrechtsschutz durch Verfahren durch marktstarke Medienintermediäre und quasi-judikative Plattformräte .....	274
3.	Kritische Würdigung .....	276
a)	Dogmatische Kritik .....	276
b)	Effektiver Grundrechtsschutz durch einen „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ .....	277
IV.	Zwischenergebnis .....	279
C.	Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes .....	281
I.	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf und Herausforderungen bei der Regulierung .....	282
II.	Gestaltungsmöglichkeiten .....	285
III.	Eigene Ansätze .....	288
1.	Verbesserung des Grundrechtsschutzes durch Grundrechtsobliegenheiten ..	289
a)	Inhalt der Obliegenheiten .....	290
b)	Kritische Würdigung .....	291
c)	Zwischenergebnis .....	292
2.	Grundrechtsschutz durch automatisierte Verfahren .....	292
a)	Einfluss automatisierter Systeme .....	293
b)	Grundsatz der algorithmischen Waffengleichheit .....	295
aa)	Inhalt des Grundsatzes der algorithmischen Waffengleichheit .....	296

bb) Dogmatische Ableitung des Grundsatzes der algorithmischen Waffengleichheit .....	297
cc) Herausforderungen beim Grundrechtsschutz durch den Einsatz automatisierter Systeme .....	299
dd) Chancen durch den Grundsatz der algorithmischen Waffengleichheit .....	302
ee) Zwischenergebnis .....	303
c) Zwischenergebnis .....	304
3. Zwischenergebnis .....	305
 <i>Teil 5</i>	
<b>Ergebnis und Zusammenfassung</b>	307
A. Fazit .....	307
B. Zusammenfassung in Thesen .....	310
I. Private Entscheidungsstrukturen im Kommunikationsraum des digitalen Zeitalters .....	310
1. Meinungsfreiheit und Meinungsbildung im digitalen Zeitalter .....	310
2. Quasi-judikative Plattformräte – das Beispiel des Oversight Board .....	310
II. Einordnung quasi-judikativer Plattformräte in das System der Grundrechtsbindung .....	311
1. Die Bindungswirkung der Grundrechte .....	311
2. Die Grundrechtsbindungen im System der Gerichtsbarkeit .....	311
3. Grundrechtsbindung als Teil eines marktstarken Medienintermediärs .....	312
a) Keine unmittelbare Grundrechtsbindung .....	312
b) Keine intensivere Drittewirkung .....	312
III. Verbesserung des Grundrechtsschutzes der Nutzerinnen und Nutzer .....	313
1. Effektiver Grundrechtsschutz durch das Oversight Board .....	313
2. Einbettung quasi-judikativer Plattformräte in ein dysfunktionales System des Grundrechtsschutzes .....	313
3. Ansatz der Rechtsprechung: „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ .....	314
4. Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes .....	314
a) Einführung von Grundrechtsobligationen .....	315
b) Grundrechtsschutz durch automatisierte Verfahren .....	315
C. Ausblick .....	315
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	318
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	359

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alter Fassung
ABI.	Amtsblatt der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
bidt	Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDA	Communications Decency Act
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GO	Geschäftsordnung
h. M.	herrschende Meinung
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IGH	Internationaler Gerichtshof
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LLC	Limited Liability Company
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	Nichtregierungsorganisation
OLG	Oberlandesgericht
OSB	Oversight Board
vertr. A.	vertretene Ansicht

## *Teil 1*

### **Einleitung**

#### **A. „Plattformgerichte“ im digitalen Kommunikationsraum**

*„Move fast and break things.“<sup>1</sup>*

Diese Formel war nicht nur lange Zeit das interne Motto von Meta (damals noch Facebook),<sup>2</sup> sondern wird von Jonathan Taplin genutzt, um das Geschäftsmodell digitaler Plattformkonzerne wie Meta, Google und Amazon zu beschreiben. Der Inhalt dieser Formel drückt sich insbesondere in der Veränderung der Möglichkeiten und Formen digitaler Kommunikation aus. Während die mit diesem „neuen Strukturwandel der Öffentlichkeit“<sup>3</sup> einhergehenden Gefahren für die Demokratie hinlänglich diskutiert werden,<sup>4</sup> rücken aktuelle Entwicklungen Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Fokus. Die Einführung sogenannter „Plattformgerichte“ oder „Plattformräte“, wie dem als „Supreme Court“<sup>5</sup> angekündigten „Oversight Board“ (OSB) von Meta lässt befürchten, dass die Unternehmen versuchen, den staatlichen Auftrag der Justizgewährung „zu zerbrechen“, um in Zukunft selbst über relevante Streitfragen zu judizieren.

Den Anbietern digitaler Kommunikationsplattformen<sup>6</sup> kommt im digitalisierten Kommunikationsraum ein erheblicher Einfluss auf die Prozesse der demokratischen Meinungsbildung zu.<sup>7</sup> Sie beeinflussen die Meinungsäußerung und Meinungsbildung und handeln dabei „quasi-legislativ“ wie auch „quasi-exekutiv“.<sup>8</sup> Zwar wollen die Diensteanbieter mit der Einführung von „Plattformgerichten“ auf eine Reihe von Herausforderungen, die mit der Digitalisierung und Plattformisie-

---

<sup>1</sup> *Taplin, Move fast and break things.*

<sup>2</sup> *Baer, Mark Zuckerberg Explains Why Facebook Doesn't 'Move Fast And Break Things' Anymore*, [www.businessinsider.com/mark-zuckerberg-on-facebooks-new-motto-2014-5](http://www.businessinsider.com/mark-zuckerberg-on-facebooks-new-motto-2014-5), zuletzt geprüft am: 05.02.2024.

<sup>3</sup> *Hoffmann-Riem*, AöR 2012, 509 (517f.); ähnlich auch *Seeliger/Sevignani*, in: *Seeliger/Sevignani (Hrsg.)*, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?, 2021, Zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Demokratie, 21.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu unten Teil 2 A. II. Meinungsbildung im Wandel und IV. Die Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch private Regulierungs- und Moderationstätigkeit.

<sup>5</sup> *Klein, Mark Zuckerberg on Facebook's hardest year, and what comes next*, 2018, [www.vox.com/2018/4/2/17185052/mark-zuckerberg-facebook-interview-fake-news-bots-cambridge](http://www.vox.com/2018/4/2/17185052/mark-zuckerberg-facebook-interview-fake-news-bots-cambridge), zuletzt geprüft am: 05.02.2024.

<sup>6</sup> Zu den verwendeten Begrifflichkeiten vgl. unten Teil 1 D. Begriffsbestimmungen.

<sup>7</sup> Vgl. Hierzu unten Teil 2 A. III. Die Bedeutung von Medienintermediären.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu unten Teil 2 A. V. Zwischenergebnis: Eine Erosion der Gewaltenteilung.

rung des Kommunikationsraumes einhergehen, reagieren,<sup>9</sup> gleichzeitig ergänzen sie ihr Spektrum der privaten Entscheidungsfindung um eine „quasi-judikative“ Funktion.<sup>10</sup>

Diese „Erosion der Gewaltenteilung“<sup>11</sup>, führt dazu, dass die Medienintermediäre im digitalen Kommunikationsraum alle Gewalten in einer Hand vereinen. Sie entscheiden selbst, ob Äußerungen auf ihren Plattformen getätigt werden dürfen oder nicht – und zwar losgelöst von Vorgaben der Meinungsfreiheit.<sup>12</sup> Die Diensteanbieter können die Äußerungen selbst überprüfen, Sanktionen selbstständig durchsetzen und schließlich auch über Beschwerden in ihren eigenen „Gerichten“ entscheiden. Sie handeln so als „Leviathane“ im Hobbes’schen Sinne und ihnen wird vorgeworfen, als absolutistische Gouverneure des Internets zu agieren.<sup>13</sup>

Eine Eingrenzung der absolutistischen Gewalt in Form von Grundrechten und der Gewaltenteilung ist schon von Locke und Rousseau vorgeschlagen worden.<sup>14</sup> Diese Wertung greift das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 auf: Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung werden an die Grundrechte gebunden. Dies soll eine Freiheit vom Staat gewährleisten und insbesondere dafür gesorgt werden, dass der Staat nicht in die Freiheitssphären des Einzelnen eingreift.<sup>15</sup>

Im Internetzeitalter übernehmen jedoch große Konzerne wie Amazon, Google oder Meta mit den von ihnen betriebenen Plattformen zunehmend Aufgaben, die klassischerweise der staatlichen Hoheitsmacht zugeordnet werden.<sup>16</sup> Es sind nun sie, die in die Freiheitssphären der Einzelnen eingreifen, indem sie eigene Regeln festlegen, diese Regeln selbst durchsetzen und selbst Recht sprechen.<sup>17</sup> Hierdurch wird nicht nur die Dichotomie zwischen grundrechtsgebundenem Staat und grundrechtsberechtigten Privaten ins Wanken gebracht, vielmehr wird die lang geführte Diskussion um die Geltung der Grundrechte im Privatrecht um eine neue Dimension ergänzt: Wie der Staat zur Begrenzung seines Gewaltmonopols an die Grundrechte gebunden ist, so sollen auch die marktstarken Diensteanbieter gebunden werden. Ob dabei über die Grundsätze der mittelbaren Drittwirkung hinausgehende Standards anzulegen sind, ist unklar und umstritten. So wird teilweise eine

<sup>9</sup> Vgl. Hierzu unten Teil 2 B.I. Entwicklungsgeschichte.

<sup>10</sup> Douek, Facebook’s New ‚Supreme Court‘ Could Revolutionize Online Speech, in: lawfare, 2018; Golia, SSRN Journal 2021, 1 (1).

<sup>11</sup> Vgl. hierzu unten Teil 2 A.V. Zwischenergebnis: Eine Erosion der Gewaltenteilung.

<sup>12</sup> BGH, Urteil v. 29.07.2021 – III ZR 179/20 – NJW 2021, 3179 (3179).

<sup>13</sup> Klonick, Havard Law Review 2018, 1598 (1664).

<sup>14</sup> Sommermann, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG, Rn. 200.

<sup>15</sup> Voßkuhle/Kaiser, JuS 2011, 411 (411); Jarass, in: Jarass/Kment (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG: Allgemeine Grundrechtslehren, Rn. 3.

<sup>16</sup> Klonick, Havard Law Review 2018, 1598 (1664); Douek/Klonick, Facebook Releases an Update on Its Oversight Board: Many Questions, Few Answers, in: lawfare, 2019; Bayer/Kalbhenn, ZUM 2021, 323 (327).

<sup>17</sup> BGH, Urteil v. 29.07.2021 – III ZR 179/20 – NJW 2021, 3179 (3187); Heldt/Dreyer, Journal of Information Policy 2021, 266 (278).

„Renaissance der Lehre von der unmittelbaren Drittirkung der Grundrechte“<sup>18</sup> postuliert, andere sprechen von einer „intensiveren Drittirkung“.<sup>19</sup> Ansätze, die sich teilweise auch in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof<sup>20</sup> und Bundesverfassungsgericht<sup>21</sup> wiederfinden lassen. Zudem stellt auch Art. 14 Abs. 4 des Digital Services Act (DSA)<sup>22</sup> einen neuen normativen Bezugspunkt für eine mögliche erweiterte Grundrechtsbindung dar. Die Frage, inwieweit quasi-judikative Gremien wie das OSB an die Grundrechte gebunden sind und ob sich die entsprechenden Ansätze übertragen lassen, ist dabei noch offen. Und dies, obwohl quasi-judikative Plattformräte in einem der grundrechtssensibelsten Bereiche überhaupt Entscheidungen treffen. So ist es Aufgabe des OSB, die Meinungsfreiheit zu schützen und sie in ein „wohlüberlegtes Gleichgewicht“ mit anderen grundrechtlich geschützten Werten zu bringen.<sup>23</sup> Das OSB entscheidet in Fällen, in denen es um private Einschränkungen der für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierende Meinungsfreiheit<sup>24</sup> geht und gleichzeitig kollidierende Werte und Rechtsgüter geschützt werden müssen, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Neben der Frage nach der Reichweite von Grundrechten gegenüber marktstarken Privaten und deren quasi-judikativ handelnden Plattformräten, lässt sich die Einführung von quasi-judikativen Plattformräten aber auch im Kontext der privaten Streitbeilegung verorten. Hier sind Institute der privaten Gerichtsbarkeit kein Novum. Konsequenterweise wurde das OSB bereits mit der Schieds- oder Vereinsgerichtsbarkeit verglichen,<sup>25</sup> aber auch Ähnlichkeiten zur Kirchen- oder zur supranationalen Gerichtsbarkeit werden angedeutet.<sup>26</sup> Zusätzlich finden sich sowohl im Netzwerkdurchsetzungsgesetz als auch im DSA Gremien der außergerichtlichen Streitbeilegung. Dies wirft weitere Ansatzpunkte auf, um Auflagen und Beschränkungen von Gremien wie dem OSB zu untersuchen.

---

<sup>18</sup> Cornils, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 3, 2022, § 69 Grundrechtsgeltung im Privatrecht, Rn. 2.

<sup>19</sup> Heldt, Intensivere Drittirkung.

<sup>20</sup> BGH, Urteil v. 29.07.2021 – III ZR 179/20 – NJW 2021, 3179; BGH, Urteil v. 29.07.2021 – III ZR 192/20 – GRUR-RS 2021, 23182.

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss v. 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09 – BVerfGE 148, 267; BVerfG, Beschluss v. 22.5.2019 – 1 BvQ 42/19 – NJW 2019, 1935.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG. ABl. L 277, 1.

<sup>23</sup> Oversight Board, Satzung des Oversight Boards; Zuckerberg, A Blueprint for Content Governance and Enforcement, 2018, [www.facebook.com/notes/751449002072082/?hc\\_location=ufi](http://www.facebook.com/notes/751449002072082/?hc_location=ufi), zuletzt geprüft am: 05.02.2024.

<sup>24</sup> BVerfG, Urteil v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 – BVerfGE 7, 198 (208).

<sup>25</sup> Vgl. hierzu unten Teil 3 B. Die Grundrechtsbindungen im System der Gerichtsbarkeit, insbesondere Teil 3 B.IV. Die private Gerichtsbarkeit im Grundrechtsgefüge.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu unten Teil 3 B. Die Grundrechtsbindungen im System der Gerichtsbarkeit, insbesondere Teil 3 B.II. Die Grundrechtsbindung der supranationalen Gerichtsbarkeit und Teil 3 B.III. Die Grundrechtsbindung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.